TURNERSCHAFT von 1910 OSDORF e.V.

SATZUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.09.2016.

A. Name und Sitz

§ 1

Die Turnerschaft von 1910 Osdorf e.V. ist ein Verein auf gemeinnütziger Grundlage und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 7011 eingetragen.

B. Zweck

§ 2

- Die Turnerschaft von 1910 Osdorf eV mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Turnens, Förderung des jugendlichen Nachwuchses und Pflege sozialer Kontakte.
- 4. Die Turnerschaft ist politisch, rassisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 5. Die Turnerschaft ist Mitglied

des Deutschen Turnerbundes (DTB), des Verbandes für Turnen und Freizeit, Hamburg (VTF) und des Hamburger Sportbundes (HSB).

- 6. Die Turnerschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf die Turnerschaft Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung zahlen. Über die Höhe, Art und den Zeitpunkt der Vergütung kann nur auf einer Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.

C. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Alle Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme der Satzung unterworfen. Der Turnerschaft gehören die folgenden Mitglieder an:
- 2. Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um

den Verein oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung beschließt der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- 3 Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht und können an allen von der Turnerschaft betriebenen Sportarten teilnehmen.
- Jugendliche Mitglieder sind noch nicht volljährige Jugendliche und Kinder. Sie haben in der Regel kein Wahlrecht. Ihnen steht ein Vorschlagsrecht für den Jugendwart zu.
- 5. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht am Turnbetrieb teilnehmen, aber die Interessen der Turnerschaft fördern. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie volljährig sind.

§ 4 Aufnahme

- 1. Die Aufnahme wird mit einer schriftlichen Eintrittserklärung beantragt.
- 2. Bei Jugendlichen und Kindern kann die Aufnahme nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- 3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn Einsprüche von mindestens drei Mitgliedern erfolgen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung der Turnerschaft offen.
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 5 Austritt

- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Turnerschaft.
- 2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
- 3. Der freiwillige Austritt kann zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Kassenwart oder 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
- 4. Bis zur Beendung der Mitgliedschaft sind die Beiträge voll zu zahlen.

§ 6 Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitglieds kann in den folgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) Das Mitglied hat trotz vorheriger Mahnung seinen Beitrag ein halbes Jahr lang nicht entrichtet.
 - b) Bei groben Vergehen gegen die Zwecke der Turnerschaft und/oder die Satzungen der Turnerschaft und des DTB, des VTF und des HSB.
 - c) Bei hartnäckigem Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder seines Vertreters.
 - d) Bei unehrenhaftem Betragen.
 - e) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Für den Ausschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder stimmen.
 Dieser Beschluss ist endgültig.

3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Beiträge

- Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Turnerschaft Aufnahmegebühren, Beiträge und notwendige Umlagen, deren Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Beiträge sollen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben.
- 2. Eine Aufnahmegebühr wird von allen Neumitgliedern auch von ehemaligen, wieder eintretenden Mitgliedern erhoben.
- 3. Der Vorstand entscheidet, wer als passives Mitglied gilt.
- 4. Die Beiträge sind für einen vom Vorstand festzusetzenden Zeitraum im Voraus zu zahlen. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringepflicht und sollte bargeldlos im Einzugsverfahren oder durch Überweisung erfolgen.
- 5. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 8 Haftung

Die Turnerschaft haftet nicht für bei Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände wie Kleidungsstücke, Wertsachen usw..

D. Verwaltung

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Organe der Turnerschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die volljährigen passiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Hörer ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen, falls die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse der Turnerschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen. In dem Antrag muss begründet werden, warum die Versammlung gefordert wird.
- 4. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- 5. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen werden.

- 6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), darf nur beraten und beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beratung und Beschlussfassung sind.
- 8. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über vorher in der Tagungsordnung bekannt gegebene Themen beschlossen werden.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme derjenigen über

Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

- 3. Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Die Auflösung der Turnerschaft muss in zwei Mitgliederversammlungen, die in einem Abstand von mindestens vier Wochen aufeinanderfolgen und eigens zu diesem Zweck einberufen worden sind, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5. Zur Änderung des Zweckes der Turnerschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (BGB § 33.1).
- 6. Gewählt wird mittels Stimmzettel. Wird absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gibt es bei einer Wahl nur einen Vorgeschlagenen, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschlossen hat.

§ 13 Vorstand, Zusammensetzung

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,

Turnwart,

Kassenwart,

Schriftwart.

Jugendwart,

3 Beisitzer.

- 2. Von der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Beisitzer geändert werden und die Funktion des Jugendwarts auf zwei Personen übertragen werden.
- 3. Die Turnerschaft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.

- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird es durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied bis zur nächsten Wahl ersetzt.
- 6. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände umgehend dem Vorstand auszuhändigen.

§ 14 Vorstand, Aufgaben

- 1. Der Vorstand übt alle Befugnisse der Turnerschaft gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern er sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen hat. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen der Turnerschaft. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Schlichtung von Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zu veranlassen.
- 2. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand beschließt über Vereinsveranstaltungen und leitet sie. Er kann zu seiner Hilfe Aufgaben an Ausschüsse, deren Zusammensetzung, Rechte und Pflichten er bestimmt, delegieren.
- 4. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart oder deren Stellvertreter zu unterschreiben sind.
- 5. Der Vorstand verwaltet die der Turnerschaft gehörenden Gegenstände und Einrichtungen und hat für deren Erhaltung zu sorgen. Ein Inventarverzeichnis ist zu führen. Diese Aufgaben kann der Vorstand einem von ihm zu bestimmenden Gerätewart übertragen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet auf Vorstandssitzungen mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Turnwart leiten die Mitglieder-Versammlungen, die Vorstandssitzungen und sonstige Tagungen der Turnerschaft. Sie sind berechtigt, an allen Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2. Der 1. Vorsitzende, hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Zweijahresbericht abzufassen. Die Vorstandsmitglieder und die Übungsleiter sind verpflichtet, ihm hierzu die von ihm verlangten Informationen zu geben.
- 3. Der Turnwart ist verantwortlich für den gesamten Turnbetrieb. Ihm unterstehen die Übungsleiter.
- 4. Der Kassenwart hat die Finanzen der Turnerschaft zu verwalten. Er hat für den Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu führen, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Der Schriftwart hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen abzufassen.

- 6. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder und vertritt deren Interessen im Vorstand. Werden nach § 13.2 zwei Jugendwarte gewählt, so betreut einer die männliche, der andere die weibliche Jugend.
- 7. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit mit Rat und Tat zu unterstützen und Vorschläge für Verbesserungen in der Turnerschaft zu machen.

§ 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Ordnungsmäßigkeit der Buch und Kassenführung zu prüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift.
- 3. Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden steht jederzeit die Prüfung der Kasse zu.

§ 17 Datenschutz

- 1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass die Turnerschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen und allen Mitarbeitern der Turnerschaft oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Turnerschaft hinaus.

E. Auflösung des Vereins

§ 18

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für Turnen und Freizeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Turnerschaft keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

* * * * * * *